 19. Nov. 2012		z. Bearb. U
		z. Erl.
		z. Stn.
z. d. A. Az	WmVorg	z. Kts g. R.
FK:		b. R.

Bericht

über die örtliche Prüfung

der

Jahresrechnung 2011

der Stadt Biberach

vom 14. November 2012

Az: 095.51

Nummer: 108/2012

Verteiler:

- Oberbürgermeister zur Information
- Erster Bürgermeister Wersch
- Bürgermeister Kuhlmann
- Herr Dr. Riedlbauer
- Kämmereramt

Inhalt

1. Das Wichtigste in Kürze.....	3
2. Vorbemerkungen.....	4
2.1 Prüfauftrag.....	4
2.2 Aufstellung und Feststellung der Jahresrechnung.....	4
2.3 Prüfgegenstand und -umfang.....	5
2.4 Schwerpunktprüfungen 2011.....	6
2.5 Prüfung der Verwendungsnachweise bei staatlichen Zuwendungen.....	10
2.6 Kassenprüfungen.....	11
2.7 Überörtliche Prüfung.....	11
3. Prüfung der Vermögensgegenstände und Vorräte.....	11
4. Haushalts- und Finanzplanung.....	11
4.1 Haushaltssatzung.....	11
4.2 Einhaltung des Haushaltsplanes.....	12
4.3 Finanzplanung.....	12
5. Führung der Bücher.....	13
6. Jahresrechnung.....	13
6.1 Rückblick auf die Jahresrechnung des Vorjahres.....	13
6.2 Kassenmäßiger Abschluss.....	13
6.3 Verwaltungs- und Vermögenshaushalt – eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben.....	14
6.4 Kassenreste.....	17
6.5 Vermögensrechnung.....	20
6.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben.....	23
6.7 Haushaltsreste.....	23
6.8 Zuführung an den Vermögenshaushalt, Mindestzuführung, Sollzuführung, Investitionsrate.....	25
7. Anlagenachweis nach § 38 GemHVO.....	26
8. Beteiligungen der Stadt Biberach.....	26
9. Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Gemeinderat.....	27

1. Das Wichtigste in Kürze

- Der komplette Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht lag dem Rechnungsprüfungsamt ab 23. August 2012 vor.
- Die Frist zur Durchführung der örtlichen Prüfung wurde eingehalten.
- Ergebnisse der Schwerpunktprüfungen 2011 stehen der Feststellung des Jahresabschlusses 2011 nicht entgegen.
- Eine überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt bis zum Jahr 2010 fand Mitte November 2011 bis März 2012 statt.
- Erhebliche Fehlbeträge oder andere Gründe für den Erlass einer Nachtragssatzung waren in 2011 nicht gegeben.
- Der Rechnungsabschluss 2011 weist eine Ist-Mehrausgabe von 824.801,72 € aus.
- Die Liquidität der Kasse war zu jedem Zeitpunkt in 2011 gewährleistet.
- Haupteinnahmequelle im Verwaltungshaushalt sind allen voran verschiedene Steuern.
- Die Zuführung zum Vermögenshaushalt übertraf die Planungen im Haushaltsplan enorm. Es konnten 17.511.949,56 € zugeführt werden.
- Die Mindestzuführung und die Sollzuführung sind erfüllt.
- Aus der allgemeinen Rücklage mussten rd. 2,82 Mio. € entnommen werden.
- Der größte Ausgabeposten im Verwaltungshaushalt bilden verschiedene Umlagen und Zuweisungen an Land, Gemeinden und GV.
- Im Vermögenshaushalt dominieren Baumaßnahmen die Ausgabeseite.
- Offene Forderungen bestehen zum Ende 2011 in Höhe von rd. 1,03 Mio. €.
- Die Allgemeine Rücklage hat zum 31.12.2011 einen Bestand von 93.919.153,53 €.
- Der Kernhaushalt der Stadt Biberach ist in 2011 schuldenfrei.
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Rahmen des Gesamtergebnisses gedeckt.
- Im Vermögenshaushalt wurden Haushaltsausgabereste in Höhe von rd. 20,5 Mio. Euro gebildet.
- Die Prüfung der Jahresrechnung 2011 ergab keine Prüfungsergebnisse und Erkenntnisse, die der Feststellung entgegenstehen.
- **Dem Gemeinderat kann empfohlen werden, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 95 Abs. 2 GemO festzustellen.**

2. Vorbemerkungen

2.1 Prüfauftrag

Nach § 110 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist das Rechnungsprüfungsamt verpflichtet, die Jahresrechnung der Stadt vor ihrer Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen. Das Rechnungsprüfungsamt fertigt einen Schlussbericht, der dem Gemeinderat vorgelegt wird. Die Prüfung hat innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung zu erfolgen (§110 Abs. 2 GemO).

2.2 Aufstellung und Feststellung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen (§ 95 Abs. 2 GemO).

Die Jahresrechnung besteht gemäß der §§ 39 ff. der Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) aus

- dem kassenmäßigen Abschluss,
- der Haushaltsrechnung und
- der Vermögensrechnung.

Weiter sind ihr beizufügen:

- Eine Übersicht über den Stand des in § 38 Abs. 1 GemHVO genannten Anlagevermögens, soweit es nicht in der Vermögensrechnung ausgewiesen ist, d. h. der Anlagenachweis der kostenrechnenden Einrichtungen,
- ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht sowie
- ein Rechenschaftsbericht, welcher die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Planabweichungen erläutert.

Den Ausdruck der EDV-Haushaltsrechnung, datiert vom 4. Juli 2012 hat das Rechnungsprüfungsamt zeitnah erhalten. Eine Kopie des Rechenschaftsberichts inklusive Anlagen zur Haushaltsrechnung hat das Rechnungsprüfungsamt am 23. August 2012 erhalten. Abschlussbeurkundungen wurden von der Kämmerin angebracht. Die Beurkundungen des Ersten Bürgermeisters fehlen auf der vorgelegten Kopie.

Die Frist zur Aufstellung der Jahresrechnung incl. aller Bestandteile bis 30. Juni 2012 wurde nicht eingehalten. Für das Rechnungsprüfungsamt ist jedoch nachvollziehbar, dass aufgrund der Anzahl der jährlichen Rechnungsabschlüsse die Frist zum 30. Juni eines Jahres kaum zu leisten ist.

Die örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt wurde durchgeführt mit der erhaltenen Kopie des Rechenschaftsberichts mit Eingangsdatum vom 23. August 2012.

Die Prüfung hat innerhalb von 4 Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung zu erfolgen (§ 110 Abs. 2 GemO). Die Frist endet am 22. Dezember 2012.

2.3 Prüfgegenstand und -umfang

Nach § 110 der GemO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Die abschließende Prüfung der Jahresrechnung 2011 erstreckte sich hauptsächlich auf die Abwicklung der Kassenreste und Haushaltsreste, die vollständige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben, der Übernahme und Fortschreibung der Geldvermögensbestände sowie der Schulden.

GemHVO als rechtliche Grundlage:

Ab dem 01.01.2010 tritt eine neue Fassung der GemHVO für die Doppik in Kraft. Nach § 64 Abs. 2 GemHVO wird zur Anwendung dieser Verordnung eine Übergangszeit bis zum Haushaltsjahr 2020 gewährt (Quelle: www.nkhr-bw.de). Bis zur Einführung der Doppik, jedoch bis spätestens zum 01.01.2020, ist die GemHVO vom 07.02.1973, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.07.2001, ebenfalls gültig. Alle Vermerke in diesem Bericht beziehen sich auf die "alte" GemHVO.

2.4 Schwerpunktprüfungen 2011

➤ **Fotovoltaikanlagen**

Unklarheiten wegen der Handhabung von Mehrwertsteuer bzw. der Unterschriftsberechtigung konnten mit dem Gebäudemanagement geklärt werden. Ein falsch ausgewiesener Betrag in einem Vertrag wurde berichtigt. Die Buchungen waren richtig.

➤ **Bewirtschaftung von Wohngebäuden als Aufgabe des EB Wohnungswirtschaft**

Aus der Bestandsliste für die Wohngebäude der Stadt Biberach wurden in Stichproben einige Häuser und Wohnungen näher geprüft. Über die Übernahme von Nutzungsentschädigungen für Räumungsschuldner sollten aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes die politischen Gremien unterrichtet werden.

➤ **GTZ-Abrechnung der Jahre 2007 bis 2009**

Im Bereich der GTZ-Abrechnungen (Gesellschaft für technische Zusammenarbeit) über das Kulturamt im Rahmen der Städtepartnerschaften ergaben sich einige Feststellungen. Es sollte in Zukunft vor allem darauf geachtet werden, dass bei der Abrechnung die korrekten Beträge übernommen werden. Die Gebühren müssen für die Auslandsüberweisungen korrekt und vollständig in die Abrechnung mit der GTZ übernommen werden. Ferner muss in Zukunft darauf geachtet werden, dass die zahlungsbegründenden Unterlagen vollständig vorhanden sind.

➤ **Erneuerung Probststraße BA II**

Im Zuge der Baumaßnahme Probststraße wurde es notwendig den Verbindungsweg zwischen Alpenstraße und Probststraße zu erneuern. Die Sanierungsnotwendigkeit ergab sich aufgrund des geänderten Dachprofils der Probststraße. Im Hinblick auf die getrennte Wertermittlung der Straßen bei der Einführung des NKHR wurde dieser Teilabschnitt auch getrennt abgerechnet. Die Fragen zur Abrechnung der Beweissicherung und weitere offene Fragen konnten im Verlauf der Prüfung, bzw. im abschließenden Gespräch mit Herrn Rechmann und dem zuständigen Bauleiter geklärt werden.

➤ **Umbau Waldseer Straße (betrifft EB Wohnungswirtschaft)**

Das 1932 erbaute Gebäude wurde komplett saniert. Es wurden 7 Wohnungen mit einer Gesamtwohnfläche von 480,55 m² geschaffen. Während der Umbauphase ergaben sich unvorhersehbare Bauarbeiten, z. B. konnte die Giebelwand im Dachbereich nicht gehalten werden und musste deshalb rückgebaut und neu aufgebaut werden. Diese zusätzlichen Arbeiten führten insgesamt zu höheren Baukosten als ursprünglich geplant.

Die Fragen zur Abrechnung des Architektenhonorars in Leistungsphase 4 konnten geklärt werden. Zukünftig sollte vor der Vertragsgestaltung geklärt werden, ob eine Genehmigungsplanung erforderlich ist. Ein versehentlich nicht abgerechneter Skontobetrag wurde bereits während der Prüfung an die Wohnungswirtschaft der Stadt Biberach rücküberwiesen. Weitere Fragen zu Abrechnungen oder Regieberichten konnten alle während des Prüfungsverlaufs geklärt werden.

➤ **Leistungsorientierte Bezahlung in den Jahren 2008 und 2009**

Die Arbeitsunterlagen beim Personalamt mit dem kompletten Sachverhalt zur leistungsorientierten Bezahlung (LOB) bei der Stadt Biberach von den Grundzügen der Berechnung über die Ermittlung der Mitarbeiter bis hin zu Schriftverkehr und endgültigen Auszahlungslisten sind in beiden Jahren 2008 und 2009 ordentlich, übersichtlich und fehlerfrei geführt. Die Auszahlung der leistungsorientierten Bezahlung in den Jahren 2008 und 2009 ergab keine Beanstandungen.

➤ **Vergabe von Schaukästen an Vereine in der Bürgerturmstraße, Verpachtung der städtischen Kleingärten und die Wohnbauförderung**

Insgesamt ist die Vorgehensweise im Liegenschaftsamt in allen drei Bereichen nicht zu beanstanden.

➤ **Personalwesen**

Die Überprüfung der Lohn- und Gehaltslisten für den Monat Juli 2010 ergab keine Beanstandungen. Im weiteren Verlauf wurde die Organisation der Abrechnungen der Rufbereitschaftsdienste im Baubetriebsamt (Hochwasser- und Winterdienst) geprüft. Die Organisation der Abrechnungen war nicht zu beanstanden.

➤ **Kassenführung in den Kindergärten**

Da es in der Vergangenheit nicht mehr möglich war, fehlerfreie Prüfungen der Handvorschüsse in den städtischen Kindergärten, in der Kindertagesstätte und in der Kinderkrippe des Hospitals durchzuführen, wurde eine Bestandsaufnahme aller Kassen vorgenommen. Es hat sich herausgestellt, dass die Kindergärten der Stadt Biberach nicht nur den Handvorschuss, sondern noch zusätzliche Kassen wie z. B. eine Tee- oder Geschenkekasse haben. In diese Kassen zahlen die Eltern monatlich oder auch jährlich einen Betrag ein. Davon kaufen die Erzieherinnen dann Getränke, Geschenke aber auch sonstige Materialien, die sie für den Kindergartenalltag benötigen. Das Rechnungsprüfungsamt vertritt die Auffassung, dass die Kassenführung in den Kindergärten einheitlich geregelt werden sollte.

➤ **Ehrenamtliche Entschädigungen**

Die Prüfung für den Monat Mai 2011 ergab keine Beanstandungen.

➤ **Behandlung von Zuwendungen**

Die Schwerpunktprüfung Zuwendungen bei der Stadt Biberach und Hospital zum Heiligen Geist ergab wenig Beanstandungen. Die lückenhafte aber notwendige Meldung von Sachspenden von den Fachämtern sieht das RPA als Problem an. Aber hier kann vermutlich auch mit weiterführenden oder anderen Maßnahmen gegenüber den Fachämtern nicht mit einer besseren Meldekultur gerechnet werden. Weiterhin sollte Amt 20 beharrlich bleiben und die Fachämter regelmäßig auf ihre Pflichten diesbezüglich hinweisen. Aufwandspenden (Honorarverzicht auf Spendenbasis) werden mit der Umstellung auf das neue Haushaltswesen in Zukunft gebucht. Eine Buchung ist in der kameralen Buchhaltung nicht rechtlich verpflichtend.

➤ **Hundesteuer**

Die Prüfung ergab kaum Beanstandungen bei der Veranlagung. Die Prüfung hat sich deshalb mehr auf die Organisation bzw. Durchführung gerichtet. Bei den Ordnungswidrigkeiten empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt den beteiligten Ämtern sich grundsätzlich und einheitlich an die Regelsätze zu halten oder die Regelsätze anzupassen.

➤ **Museumshop 2010 und 2011**

Organisatorisch wie auch kassen- und abrechnungsmäßig ergab die Prüfung keine Beanstandungen. Besonders hervorzuheben ist das gute Zusammenwirken aller Mitarbeiter sowie die Regelungen im Vertretungsfall. Durch tägliche Kassenabschlüsse können Unstimmigkeiten nachvollzogen und sofort bereinigt werden.

➤ **Vergaben des Baubetriebsamtes**

Die Prüfung der Vergaben war in Ordnung. Viele Fragen konnten bereits im Verlauf der Prüfung geklärt werden. Bei der Stichprobenprüfung der Haushaltstellen Baustoffe und Aufwand KFZ-Betrieb wurden ebenfalls keine oder nur geringfügige Beanstandungen festgestellt. Im Zusammenhang mit der Prüfung der Tankrechnung wurde festgestellt, dass bei speziellen Maschinen und Fahrzeugen eine Erfassung der Betriebsstunden zur Ermittlung von Verbrauchskennwerten sinnvoll ist. Deshalb wurde gemeinsam mit dem Baubetriebsamt vereinbart, diese z. B. bei der großen und kleinen Kehrmaschine zu erfassen.

➤ **Konzessionsabgaben und Gemeinderabatt für Gas und Strom**

Bei den Konzessionsabgaben sowie beim Gemeinderabatt wurden alle gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben beachtet und eingehalten. Zu beanstanden ist ausschließlich, dass es innerhalb der Stadtverwaltung keine Auflistung der Abnahmestellen gibt, bei denen der Gemeinderabatt geltend gemacht werden kann. Aus Sicht des RPAs ist eine solche Auflistung für die Kontrolle und Abrechnung des Gemeinderabatts unabdingbar, da laut KAV sowie dem Konzessionsvertrag und dem Wegenutzungsvertrag bestimmte Voraussetzungen zur Gewährung des Gemeinderabatts erfüllt werden müssen.

➤ **Baugenehmigungsgebühren**

Organisatorisch wie auch kassen- und abrechnungsmäßig ergab die Prüfung wenig Beanstandungen. Lediglich die zu späte Umsetzung bzw. Anwendung der Änderungen im Gebührenverzeichnis war zu beanstanden.

➤ **Gesplittete Abwassergebühr**

Grundlegend wurde bei der Gesplitteten Abwassergebühr die Vorgehensweise und Organisation bei der Stadt Biberach abgefragt. Eine weitergehende Prüfung hat nicht stattgefunden.

➤ **Beratende Tätigkeit im Laufe des Jahres 2011**

Das Rechnungsprüfungsamt berät die Verwaltung im Rahmen der laufenden Prüfungsverfahren und in Einzelfällen zu Beginn des jeweiligen Entscheidungsprozesses. Dadurch kann das Rechnungsprüfungsamt frühzeitig Entwicklungen mit beeinflussen, Fehler – und somit auch Prüfungsbemerkungen - vermeiden helfen und konstruktiv an der Optimierung der Verwaltungsleistung mitwirken. Darüber hinaus war das Rechnungsprüfungsamt im Jahr 2011 in der verwaltungsinternen Stellenbewertungskommission und in der Projektgruppe "Neues Finanzwesen" tätig.

- **Anfragen** der Ämter an das Rechnungsprüfungsamt waren in 2011 vielfältiger Natur und gingen über das Vergabewesen, Ausschreibungen und Reisekostenrecht bis hin zu Spendenrecht und Datenschutz.
- **Visaprüfungen** wurden im Jahr 2011 im Bereich der Abrechnung der Fahrtenbücher vorgenommen. Darüber hinaus wird das Rechnungsprüfungsamt vor Abschluss von Leasingverträgen im Voraus tätig und ebenfalls bei Anschaffungen über 25.000 € bei Veranlagung im Vermögenshaushalt.
- Im Jahr 2011 wurde die komplette Überarbeitung der **Dienstanweisung für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen** in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt begonnen und am 16. April 2012 abgeschlossen.

2.5 Prüfung der Verwendungsnachweise bei staatlichen Zuwendungen

Das Rechnungsprüfungsamt hat jedes Jahr auf Grund von Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheiden die Verwendungsnachweise zur Abrechnung verschiedener Zuwendungen zu prüfen und zu bestätigen.

Im Berichtszeitraum wurden keine Verwendungsnachweise geprüft.

2.6 Kassenprüfungen

Eine zusätzliche Pflichtaufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist nach § 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO i. V. m. § 1 GemPrO die Kassenüberwachung insbesondere Vornahme von Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und den Eigenbetrieben. Unvermutete Kassenprüfungen wurden sowohl bei der Stadtkasse als auch bei verschiedenen Dienststellen, die mit einer Zahlstelle oder einem Handvorschuss ausgestattet sind, durchgeführt.

Die unvermutete Prüfung bei der Stadtkasse fand am 28. November 2011 statt. Es wurde Übereinstimmung zwischen dem Kassen-Sollbestand und Kassen-Istbestand festgestellt. Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

2.7 Überörtliche Prüfung

Die überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) nach den §§ 113 und 114 GemO findet ungefähr alle 5 Jahre und fand von Mitte November 2011 bis März 2012 statt. Die überörtliche Prüfung umfasste die Prüfung der Jahre 2005 bis 2010.

3. Prüfung der Vermögensgegenstände und Vorräte

Nach § 3 GemPrO ist in angemessenen Zeitabständen zu prüfen, ob die Bestandsverzeichnisse ordnungsgemäß geführt und ob die verzeichneten beweglichen Sachen vorhanden sind. In angemessenen Zeitabständen ist auch festzustellen, ob die Kontrolle über den Bestand von nicht in Bestandsverzeichnissen zu führenden Vorräten und sonstigen beweglichen Sachen ausreichend ist.

Bei der regelmäßigen Prüfung der Zahlstellen und Handvorschüsse wird auch die Inventarisierung der beweglichen Sachen überprüft.

4. Haushalts- und Finanzplanung

4.1 Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 sind vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung vom 20.12.2010 beschlossen und zeitnah mit Bericht dem Regierungspräsidium Tübingen angezeigt worden. Nach § 81 Abs. 2 GemO soll die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegen. Dieser Termin wurde nicht eingehalten. Die weiteren Rah-

menbedingungen der GemO sowie der GemHVO für den Erlass der Haushaltssatzung wurden jedoch beachtet.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 25.01.2011 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Stadt Biberach bestätigt. Die Haushaltssatzung wurde am 04.02.2011 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte durch Einstellen in die Schwäbische Zeitung. Gleichzeitig erfolgte der Hinweis auf die öffentliche Auslegungsfrist nach § 81 Abs. 3 GemO.

4.2 Einhaltung des Haushaltsplanes

Nach § 82 Abs. 2 GemO muss unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen werden, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim ordentlichen Ergebnis oder beim Sonderergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich erheblich vergrößert und dies sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche einzelne Aufwendungen oder Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Auszahlungen des Finanzhaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder
4. Gemeindebedienstete eingestellt, angestellt, befördert oder höher eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Erhebliche Fehlbeträge oder andere Gründe für den Erlass einer Nachtragssatzung waren in 2011 nicht gegeben.

4.3 Finanzplanung

Sowohl die der Haushaltswirtschaft nach § 85 GemO zu Grunde zu legende fünfjährige Finanzplanung als auch das dazugehörige Investitionsprogramm für die Jahre 2010 bis 2014 wurden dem Gemeinderat zusammen mit der Haushaltssatzung vorgelegt.

5. Führung der Bücher

Eine Prüfung der Belege für das Jahr 2011 hat am 1. Oktober 2012 durch Claudia Dobler in den Räumlichkeiten der Stadtkasse stattgefunden. Schwerpunktmäßig wurden Belege im Verwaltungshaushalt u. a. Belege zu Spenden, Einnahmen des Baubetriebsamtes und im Bereich Gemeindeorgane gesichtet. Im Vermögenshaushalt wurden in Stichproben Belege zum Erwerb, Leasing und Beschaffung beweglicher Sachen geprüft. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

6. Jahresrechnung

6.1 Rückblick auf die Jahresrechnung des Vorjahres

Die Jahresrechnung 2010 lag dem Rechnungsprüfungsamt inkl. Rechenschaftsbericht ab 23. November 2011 vor. Das Rechnungsprüfungsamt hatte vier Monate Zeit, die Jahresrechnung 2010 der Stadt Biberach zu prüfen. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Jahresrechnung 2010 ist datiert auf 12. März 2012.

Die Jahresrechnung 2010 wurde vom Gemeinderat am 26. April 2012 festgestellt. In diesem Zuge wurde die Übertragung von Haushaltsmitteln ins Jahr 2011 und die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben abgehandelt.

6.2 Kassenmäßiger Abschluss

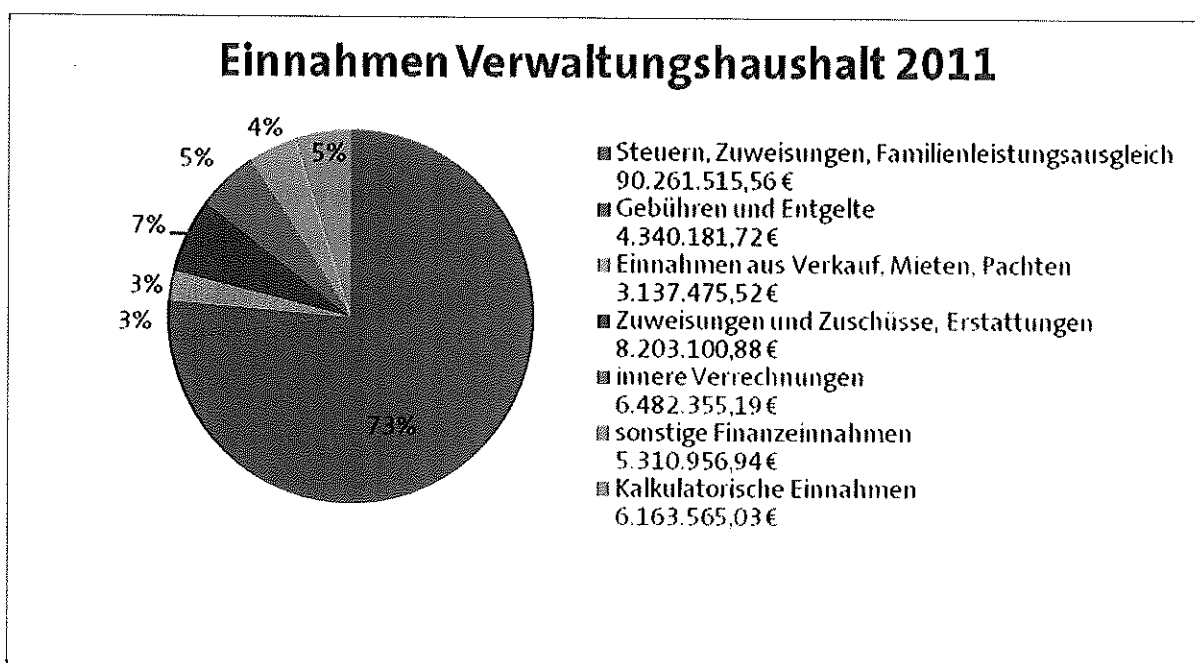
Der kassenmäßige Abschluss ist der Nachweis über die kassenmäßigen Vorgänge des Haushaltsjahres. Er zeigt auf, welche Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Stadtkasse erteilt und welche Beträge daraufhin eingenommen oder ausbezahlt wurden. Darüber hinaus wird ersichtlich, in welcher Höhe die tatsächlichen Einnahmen bzw. Ausgaben hinter den Anordnungen zurückblieben (Kassenreste). Abschnitt 6.4 in diesem Bericht befasst sich mit den Kassenresten. Haushaltsreste enthält der kassenmäßige Abschluss nicht. Sie sind Gegenstand der Haushaltsrechnung.

Der Rechnungsabschluss 2011 weist eine Ist-Mehrausgabe von 824.801,72 € aus. Im Vorjahr wurde eine Ist-Mehreinnahme von 1.122.525,32 € ausgewiesen. Auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht auf Seite 26 wird verwiesen.

Die Kassenliquidität der Stadt Biberach war laut den Ausführungen im Rechenschaftsbericht während des gesamten Jahres 2011 stets gewährleistet.

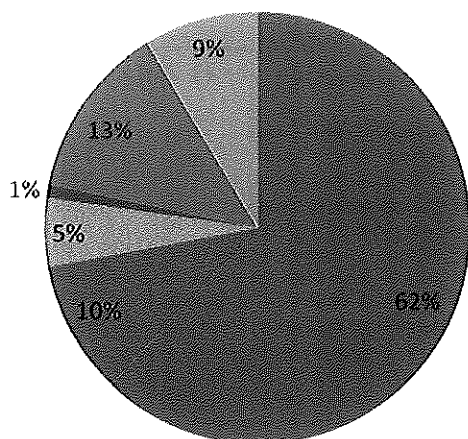
6.3 Verwaltungs- und Vermögenshaushalt – eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben

Der Rechenschaftsbericht geht sehr detailliert auf die Entwicklungen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ein. Deshalb wird im Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes lediglich noch zusammengefasst und einzelne Besonderheiten hervorgehoben.



- Haupteinnahmequelle im Verwaltungshaushalt sind allen voran verschiedene Steuern.
- Durch höhere Einnahmen bei der Gewerbesteuer und bei anderen Steuern und Zuweisungen haben sich die Einnahmen des Verwaltungshaushalts wesentlich besser entwickelt als erwartet.

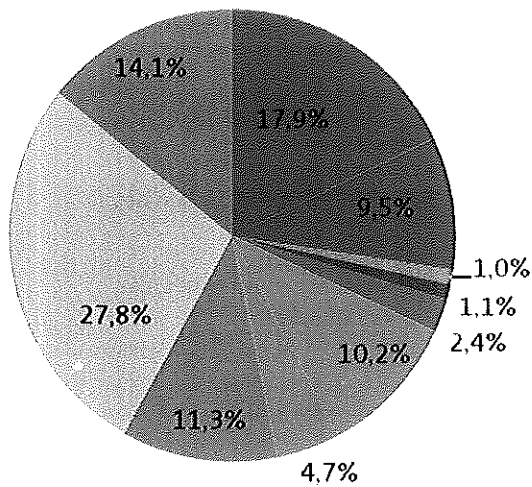
Einnahmen Vermögenshaushalt 2011



■ Zuführung vom Verwaltungshaushalt	17.511.949,26 €
■ Entnahme aus Rücklagen	2.823.475,51 €
■ Beiträge und ähnliche Entgelte	1.445.084,56 €
■ Rückfluss von Darlehen	285.991,56 €
■ Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens	3.712.150,34 €
■ Zuweisungen und Zuschüsse	2.435.039,67 €

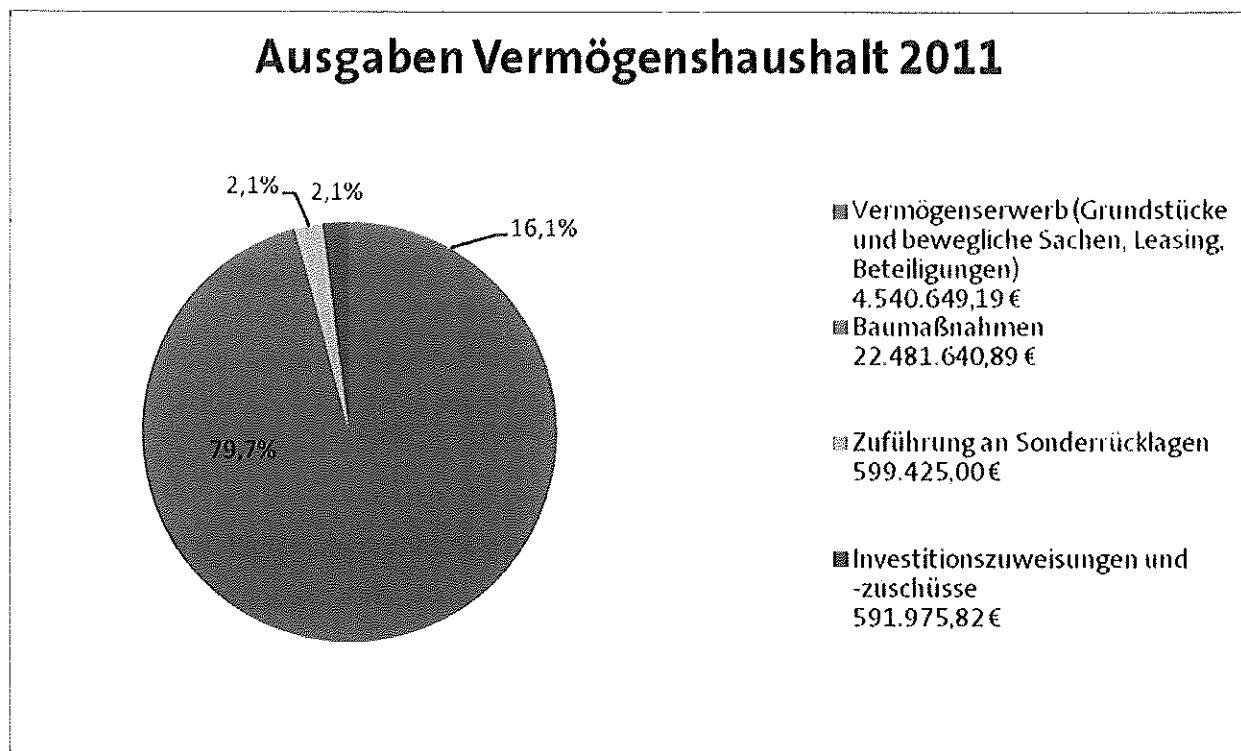
- Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt war im Plan für 2011 mit rd. 8 Mio. € geplant gewesen. Letztlich konnten 17,5 Mio. € verbucht werden.
- Die Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage ist sehr stark vom geplanten Ansatz abgewichen. Es mussten anstatt den geplanten knapp 11 Mio. € letztlich nur 2,8 Mio. € entnommen werden.
- Der Erlös aus Grundstücksverkäufen lag ungefähr 2,2 Mio. € über dem Haushaltsansatz.

Ausgaben Verwaltungshaushalt 2011



■ Personalaufwendungen incl. Aus- und Fortbildung	22.163.092,73 €
■ Unterhaltung der Grundstücke, Geräte, Fahrzeugen; Bewirtschaftungskosten	11.724.489,36 €
■ Mieten und Pachten	1.292.650,20 €
■ Steuern, Geschäftsausgaben	1.356.263,57 €
■ Erstattungen von Verwaltungs- und Betriebsausgaben	2.955.227,81 €
■ Kalkulatorische Kosten und innere Verrechnungen	12.645.920,22 €
■ Zuschüsse für mildtätige und lfd. Zwecke	5.788.584,12 €
■ Gewerbesteuerumlage	13.999.596,55 €
■ Zuweisungen und Umlagen an Land, Gemeinden und GV	34.461.387,02 €
■ Zuführung zum Vermögenshaushalt	17.511.949,26 €

- Die zwei größten Posten auf der Ausgabeseite im Verwaltungshaushalt sind Personalaufwendungen und die hier zusammengefassten Finanzausgleichsumlage und die Kreisumlage.
- Die Zuführung zum Vermögenshaushalt ist erfreulicherweise sehr gut ausgefallen. Im Gegensatz zur Planung konnten über 9,4 Mio. € mehr zugeführt werden.

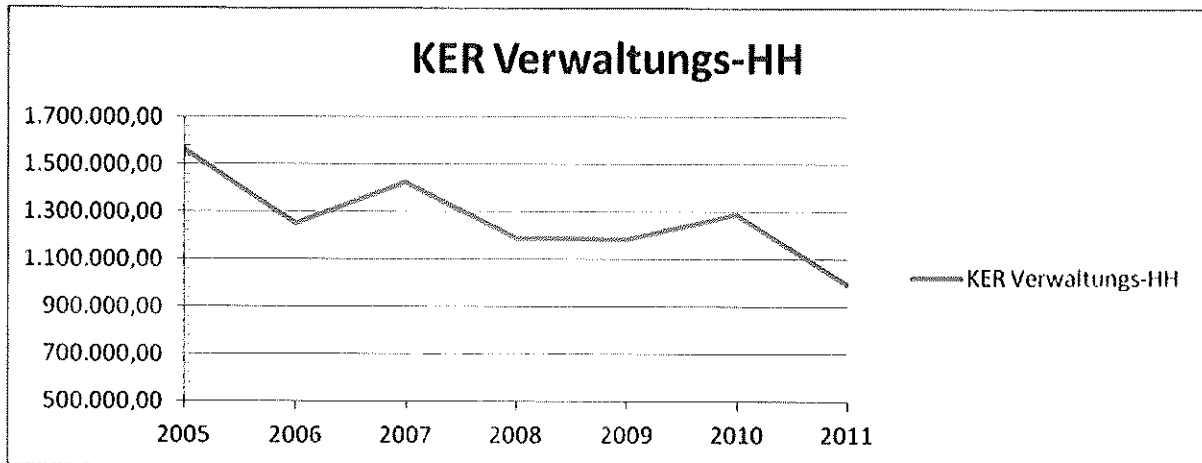


- Dominiert werden die Ausgaben im Vermögenshaushalt 2011 von den Baumaßnahmen.
- In 2011 wurden die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen übergeleitet in zweckgebundene Rücklagen.

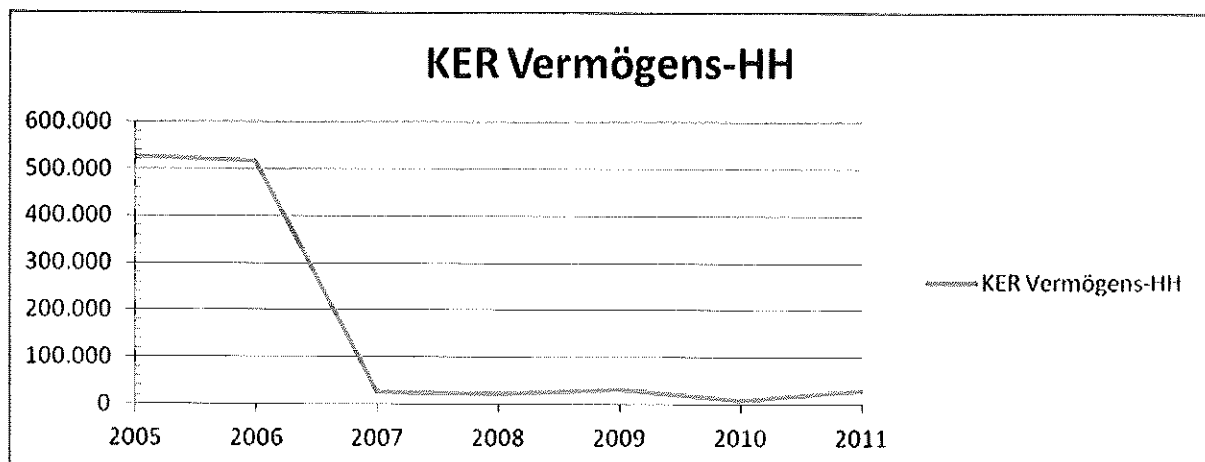
6.4 Kassenreste

6.4.1 Kasseneinnahmereste (KER)

Kasseneinnahmereste (KER) sind in der Sollspalte gebuchte, aber am Jahresende noch nicht eingegangene Einnahmen (Forderungen).



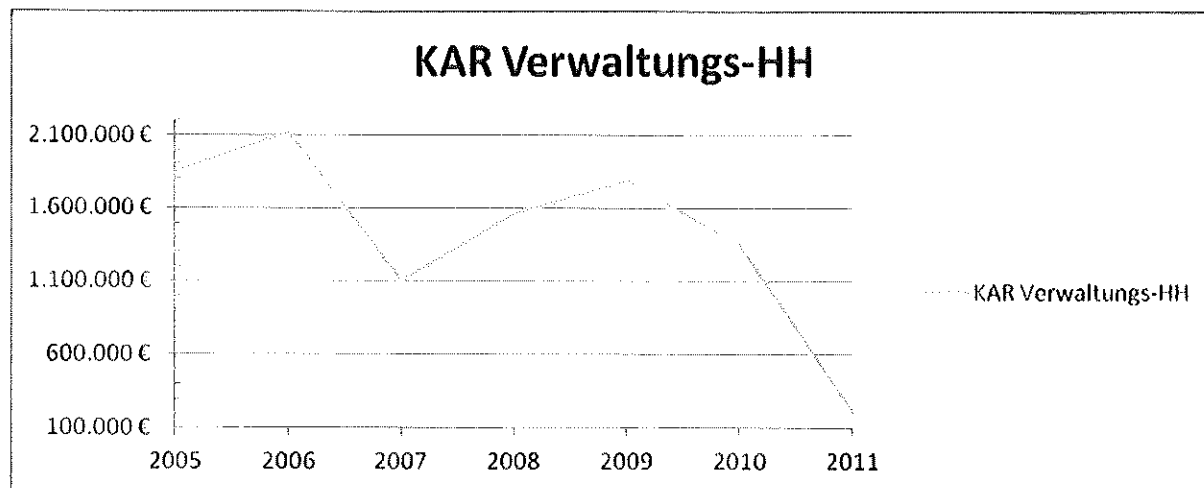
Kasseneinnahmereste bestehen zum Jahresende 2011 im **Verwaltungshaushalt** in Höhe von 997.158,69 €. Die Rückstände im Verwaltungshaushalt sind übersichtlich geordnet in der Anlage 1/1 zum Rechenschaftsbericht dargestellt.



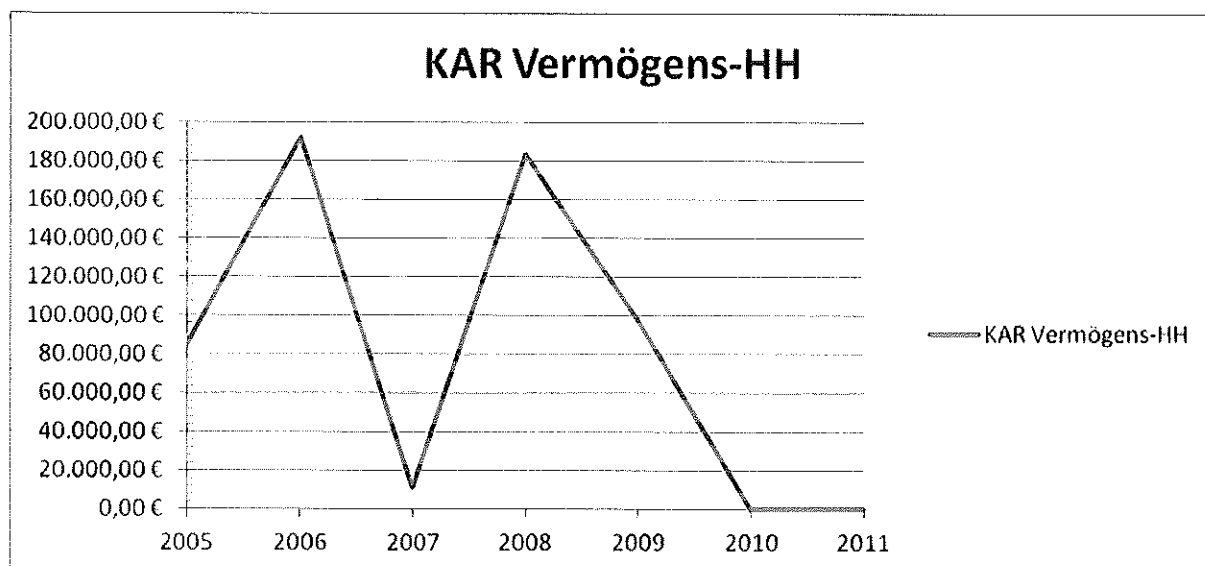
Kasseneinnahmereste im **Vermögenshaushalt** bestehen in Höhe von 30.062,34 €.

6.4.2 Kassenausgabereste (KAR)

Bei den Kassenausgaberesten (KAR) handelt es sich um Auszahlungsanordnungen (Verbindlichkeiten), die bis zum Ende des Haushaltsjahres noch nicht kassenmäßig vollzogen worden sind. In der Regel sind KAR abgrenzungstechnisch bedingt.



Kassenausgabereste im **Verwaltungshaushalt** bestehen zum Ende 2011 in Höhe von 200.783,64 €. Wie im Schaubild ersichtlich ist dieser Wert extrem niedrig und auf organisatorische Gründe aufgrund der Umstellung auf INFOMA zurückzuführen.



Zum Ende 2011 bestehen im **Vermögenshaushalt** wie schon im Vorjahr keine Kassenausgabereste.

6.4.3 KER und KAR im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV)

Im ShV werden nachfolgende Einnahmen und Ausgaben gebucht: Durchlaufende Gelder, fremde Mittel und fremde Kassengeschäfte, Vorschüsse und Verwahrgelder, Handvorschüsse, un- aufgekklärte Kassenüberschüsse bzw. -fehlbeträge. Außerdem enthält das ShV die Bestandskon-

ten der Geldvermögensrechnung (Einzelplan 9): Beteiligungen, Darlehensforderungen, Kapitaleinlagen, Geldanlagen, Verpflichtungen aus Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften und Rücklagenbestände.

Im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge sind im Rechnungsjahr 2011 KER in Gesamthöhe von 1.172.297,01 € (ohne Einzelplan 9, allgemeine Finanzwirtschaft) gebildet worden. Im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge sind (ohne Einzelplan 9, allgemeine Finanzwirtschaft) insgesamt KAR in Höhe von 496.761,05 € gebucht.

6.5 Vermögensrechnung

In der Vermögensrechnung müssen nach § 43 Abs. 1 GemHVO die

- Beteiligungen,
- Forderungen aus Darlehen,
- Kapitaleinlagen der Gemeinde in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen und das
- in Eigenbetriebe eingebrachte Eigenkapital,

darüber hinaus die

- Forderungen aus Geldanlagen,
- Rückzahlungsverpflichtungen aus Krediten und
- Rücklagen

ausgewiesen werden.

Der Vermögensübersicht des Rechenschaftsberichts der Stadt Biberach wurden die jeweiligen Bestandskonten des Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge zum Jahresende zu Grunde gelegt. Die genannte Vermögensübersicht entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Der Mindestinhalt gemäß § 43 Abs. 1 GemHVO wurde nachgewiesen.

6.5.1 Forderungen bzw. Ansprüche aus Darlehen, Einlagen und Beteiligungen

Dieser Posten setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Stand 31.12.2010	Stand 31.12.2011
Arbeitgeberdarlehen	11.886,59 €	10.707,36 €
Darlehen Ackermanngemeinde	12.501,08 €	8.334,05 €
Darlehen Hospital	37.221,99 €	36.076,69 €
Darlehen Eigenbetrieb Stadtentwässerung	1.500.000,00 €	1.168.432,85 €
Darlehen Stadtwerke Biberach GmbH	4.125.000,00 €	3.900.000,00 €
Vermögensanteile KIRU	103.606,40 €	103.606,40 €
Einlage Zweckverband Albrand	2.351,94 €	2.351,94 €
Einlage Tourismusverband Oberschwaben	2.400,00 €	2.000,00 €
Einlage Energieagentur Ravensburg	1.410,00 €	1.410,00 €
Geschäftsguthaben GWO Laupheim	14.400,00 €	14.400,00 €
Geschäftsguthaben Baugenossenschaft BC	160.000,00 €	160.000,00 €
Geschäftsguthaben Volksbank Ulm-Biberach	500,00 €	500,00 €
Geschäftsguthaben Raiba-Rottumtal	160,00 €	160,00 €
Geschäftsguthaben Holzhof Oberschwaben	1.025,00 €	1.025,00 €
Stammkapital Stadtwerke Biberach GmbH	6.250.000,00 €	6.260.000,00 €
Rücklagen Stadtwerke Biberach GmbH	29.035.928,52 €	31.321.509,24 €
Summe:	41.258.391,52 €	42.990.513,53 €

6.5.2 Rücklagen

Die gesetzliche Grundlage zur Bildung einer **allgemeinen Rücklage** findet sich in § 20 Abs. 2 Satz 2 GemHVO. Sie soll mindestens so hoch sein wie 2 % der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der letzten drei Haushaltsjahre.

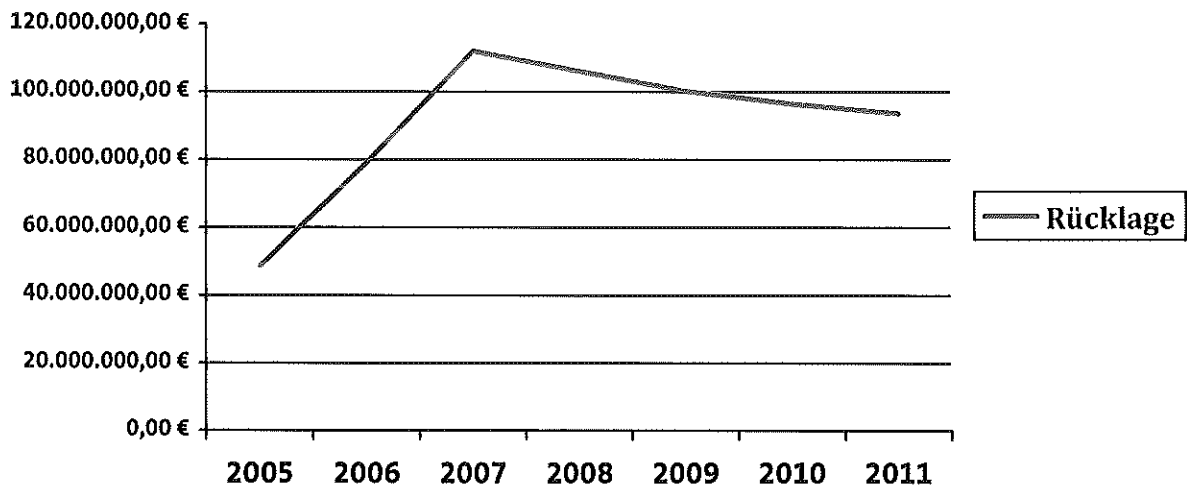
Berechnung des Mindestbestands der Allgemeinen Rücklage:

Ergebnis VWH 2008	137.090.598,34 €
Ergebnis VWH 2009	119.238.191,73 €
Ergebnis VWH 2010	115.939.137,52 €
Summe:	372.267.927,59 €
Durchschnitt:	124.089.309,20 €

und hieraus 2 % ergibt einen Mindestbestand der Allgemeinen Rücklage von 2.481.786,18 €.

Die Allgemeine Rücklage hat zum 31.12.2011 einen Bestand von 93.919.153,53 €.

Entwicklung der allgemeinen Rücklage seit 2005



Bei den Eigenbetrieben als Sondervermögen der Stadt Biberach hat der Eigenbetrieb Stadtentwässerung keine Rücklage. Der Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft verfügt zum Jahresende 2011 über eine Ergebnisrücklage in Höhe von 3.098.139,22 € und über eine Kapitalrücklage in Höhe von 4.189.443,00 €.

6.5.3 Rückstellungen und zweckgebundene Rücklagen

Bei der Stadt Biberach gibt es 2011 folgende Rückstellungen und zweckgebundene Rücklagen:

	Stand 31.12.2011
Rückstellung Altersteilzeit	1.586.986,50 €
zweckgebundene Rücklage Pensionen	24.547.294,00 €
zweckgebundene Rücklage Beihilfen	7.175.228,00 €

Die Rückstellung und die zweckgebundenen Rücklagen sind im Jahr 2011 gestiegen.

6.5.4 Geldanlagen

Gelder der Stadt Biberach werden in 2011 vornehmlich bei der Volksbank Ulm-Biberach, der Kreissparkasse Biberach und der Deutschen Kreditbank angelegt. Auf die Sicherheitseinstufung der Anlagen wird geachtet. Ebenso auf eine angemessene Verzinsung. Der auf 5 Jahre abge-

schlossene Vermögensverwaltungsvertrag mit der Volksbank Ulm-Biberach in Zusammenarbeit mit der DZ Privatbank (Schweiz) endete am 28.02.2011.

6.5.5 Verschuldung

Der Schuldenstand 2011 der Stadt Biberach beträgt 0,00 €. Es gibt keine laufenden Kredite und keine Kreditermächtigungen.

Die Eigenbetriebe Stadtentwässerung Biberach und Wohnungswirtschaft sind Sondervermögen der Stadt Biberach. Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach schließt 2011 mit einem Schuldenstand von 29.499.652,46 €. Der Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Biberach schließt 2011 mit einem Schuldenstand von 2.321.837,74 €.

6.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Rahmen des Gesamtergebnisses gedeckt und noch nicht genehmigte über- oder außerplanmäßige Ausgaben werden im Rahmen des Jahresabschlusses nachträglich genehmigt.

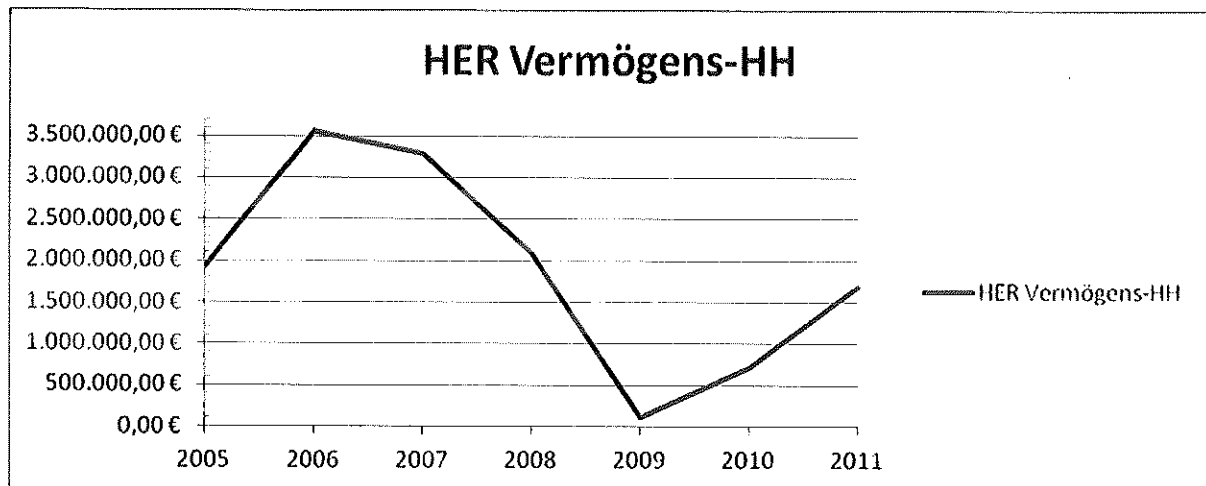
Im Verwaltungshaushalt fielen im Jahr 2011 insgesamt 10.824.901,80 € über- und außerplanmäßige Ausgaben an. Im Vermögenshaushalt fielen im Jahr 2011 insgesamt 1.999.888,86 € an.

6.7 Haushaltsreste

6.7.1 Haushaltseinnahmereste (HER)

Haushaltseinnahmereste sind im **Verwaltungshaushalt** nach § 41 Abs. 2 GemHVO nicht zulässig und wurden deshalb auch nicht gebildet.

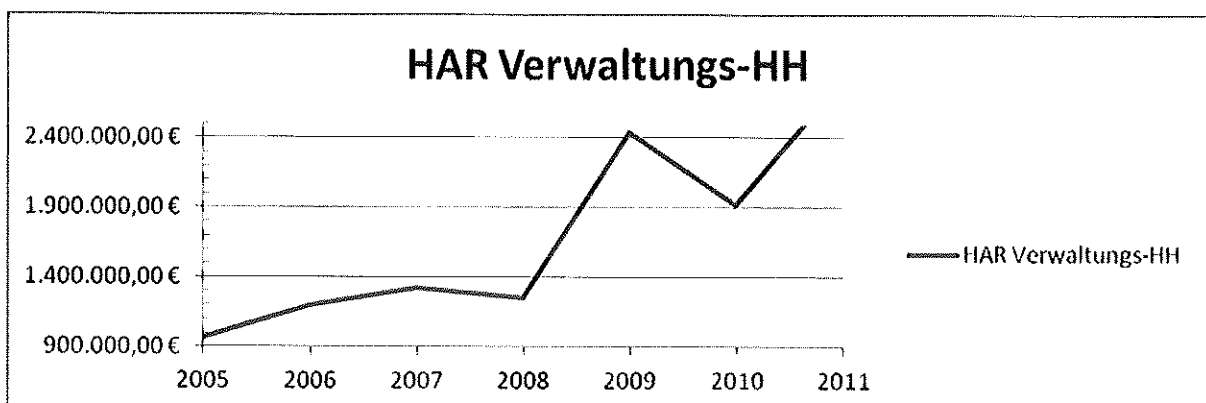
Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt dürfen nach § 41 Abs. 2 der GemHVO nur für die im nächsten Jahr sicher eingehenden Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, Beiträgen und ähnlichen Entgelten sowie für die Aufnahme von Krediten gebildet werden.



Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt setzen sich ausschließlich zusammen aus Maßnahmen, bei denen die Bundes- oder Landeszuschüsse noch nicht vollständig abgerechnet sind und betragen 1.686.628,97 €.

6.7.2 Haushaltsausgaberreste (HAR)

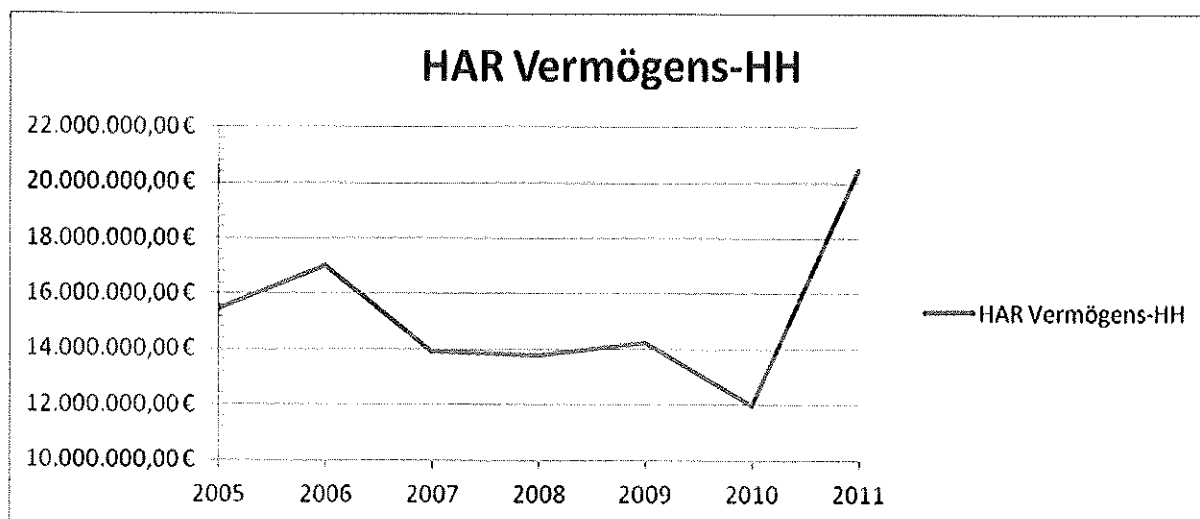
Im **Verwaltungshaushalt** können nach § 19 Abs. 2 GemHVO **Haushaltsausgaberreste** dann gebildet werden, wenn es sich um Budgetüberschüsse handelt oder wenn die Übertragbarkeit kraft Haushaltsplanvermerk erklärt wurde und wenn dadurch eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung gefördert wird. Zu beachten ist aber, dass diese Reste nur bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Kalenderjahres verfügbar bleiben.



Haushaltsausgaberreste im Verwaltungshaushalt wurden 2011 gebildet bei den Schulen im Rahmen der Budgetierung genauso beim Kulturbudget. Darüber hinaus wurden Haushaltsausgaberreste u. a. für die Gebäudeunterhaltung, Zuschüsse an konfessionelle Kindergartenträger,

künftigen Beratungsaufwand für das Projekt NKHR und laufende Bauleit- und Flächennutzungsplanverfahren gebildet. Zum Ende 2011 betragen sie 2.818.213,66 €.

Die **Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt** bleiben nach § 19 Abs. 1 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden konnte.



Es wurden im **Vermögenshaushalt** Haushaltsausgabereste in Höhe von 20.481.982,72 € gebildet. Seite 20 im Rechenschaftsbericht befasst sich ausführlich mit den Haushaltsausgaberesten des Vermögenshaushalts.

6.8 Zuführung an den Vermögenshaushalt, Mindestzuführung, Sollzuführung, Investitionsrate

Die **Zuführung zum Vermögenshaushalt** 2011 betrug 17.511.949,26 €. Das ist ein um über 9,4 Mio. € besseres Ergebnis als noch bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2011 geschätzt.

Die **Mindestzuführung** an den Vermögenshaushalt muss laut § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO mindestens so hoch sein, dass Kreditbeschaffungskosten und ordentliche Tilgung der Kredite gedeckt werden können. Da der Kernhaushalt der Stadt Biberach schuldenfrei ist, ist dies in vollem Umfang erfüllt. Darüber hinaus soll die Zuführung die Ansammlung von Rücklagen ermöglichen und insgesamt mindestens so hoch sein wie die aus Entgelten gedeckten Abschreibungen.

Im Jahr 2011 handelte es sich um Abschreibungen in Höhe von 1.093.692,01 €. Daraus folgt, dass auch die **Sollzuführung** voll erfüllt ist.

Die Netto-**Investitionsrate** zeigt an, welcher Betrag von der allgemeinen Zuführung an den Vermögenshaushalt (= Überschuss aus dem Verwaltungshaushalt) nach Abzug der ordentlichen Kredittilgung noch für Investitionen zur Verfügung steht. Da bei der Stadt Biberach aufgrund der Null-Verschuldung im Jahr 2011 keine Tilgungsleistungen anfallen, ist die Zuführungsrate = Investitionsrate.

7. Anlagenachweis nach § 38 GemHVO

Das Sachanlagevermögen der kostenrechnenden Einrichtungen ist nach § 38 Abs. 1 GemHVO in Anlagenachweisen aufzuführen und fortzuschreiben. Kostenrechnende Einrichtungen sind nach § 12 GemHVO Einrichtungen, die i. d. R. ganz oder zum Teil aus Entgelten finanziert werden. Die Entgelte können privatrechtlicher Natur oder gemäß Kommunalabgabengesetz erhoben sein.

Der Anlagenachweis ist Bestandteil des Rechenschaftsberichts und diesem als Anlage 3 beigelegt. Der Anlagenachweis ist Grundlage für die der Jahresrechnung beizufügende Vermögensübersicht nach § 39 Abs. 2 GemHVO. Die Vermögensübersicht ersetzt die sonst notwendige Darstellung des Sachanlagevermögens in der Vermögensrechnung. Der Nachweis ist des Weiteren Grundlage für die Ermittlung der Abschreibungen und für die Verzinsung des Anlagekapitals – die kalkulatorischen Kosten, die in angemessener Höhe im Haushalt zu veranschlagen sind (§ 12 GemHVO).

Die Kostendeckungsgrade der kostenrechnenden Einrichtungen können der Anlage 4 zum Rechenschaftsbericht entnommen werden.

8. Beteiligungen der Stadt Biberach

Nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

Der regelmäßige (jährliche) Beteiligungsbericht der Verwaltung stellt die verschiedenen Beteiligungen der Stadt Biberach detailliert dar. Der letzte vorliegende Beteiligungsbericht zum Zeitpunkt der Prüfung der Jahresrechnung 2011 ist der Bericht 2011 für die Jahre 2009 und 2010.

9. Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Gemeinderat

Die Jahresrechnung der Stadt Biberach für das Haushaltsjahr 2011 war daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten und das Vermögen sowie die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2011 ergab keine Prüfungsergebnisse und Erkenntnisse, die der Feststellung entgegenstehen.

Dem Gemeinderat kann empfohlen werden, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 95 Abs. 2 GemO festzustellen.



Claudia Dobler
stv. Amtsleiterin

